



Die Wirtschaftsagentur des Landes Niederösterreich

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN

(im Folgenden kurz AVB DL genannt)

der

ecoplus. Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH

und der

ecoplus. Immobilien GmbH

Fassung 14.08.2017

Allgemeine Vertragsbestimmungen für Dienstleistungen (AVB DL)

1. Geltung der Vertragsgrundlagen

Die vorliegenden AVB DL sind fester Bestandteil von allen Verträgen über Dienstleistungen der ecoplus. Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH, ihren Tochter- und Projektgesellschaften. Davon ausgenommen sind Planungsleistungen und Leistungen der örtlichen Bauaufsicht zwischen Architekten, Ziviltechnikern und Ingenieurbüros, wofür eigene Allgemeine Vertragsbestimmungen („AVB Planer“) existieren.

Die Anwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (AN), welcher Art auch immer, ist jedenfalls ausgeschlossen, außer sie wurden vom Auftraggeber (AG) vorweg schriftlich anerkannt. Abweichende Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Änderungen der Vertragsbedingungen und der Leistung können nur schriftlich und nur für den jeweiligen Einzelfall vereinbart werden. Erfüllungshandlungen oder Stillschweigen aufseiten des AG führen in keinem Fall zur Anerkennung von abweichenden Vertrags- oder Leistungsbestimmungen.

Bei etwaigen Widersprüchen, Unklarheiten oder allfälligen Differenzen zur Reihenfolge und Anwendbarkeit der durch die oben angeführten Unterlagen getroffenen Festlegungen und Regelungen behält sich der AG die für den AN jedenfalls verbindliche Wahl der Ausführung oder Vorgehensweise vor. Es gelten grundsätzlich immer die strengere bzw. qualitativ hochwertigere Norm und der letztgültige Stand der Technik.

2. Ausführung der Leistung - Leistungsziel

Der AN hat die Leistung vertragsgemäß auszuführen; dabei hat er außer den gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Anordnungen auch die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

Der AN hat auch Leistungen ohne gesondertes Entgelt auszuführen, die nicht ausdrücklich in den Vertragsbestandteilen angeführt sind, soweit diese zur vollständigen sach- und fachgemäßen Ausführung der vertraglichen Leistung unerlässlich sind, mit dieser in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder zur Erreichung des ursprünglich beauftragten Leistungsziels erforderlich sind. Kommt der AN einer vertraglichen Verpflichtung trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht oder nicht vollständig nach, ist der AG berechtigt, diese selbst zu erbringen oder durch einen befugten Gewerbsmann als Dritten ausführen zu lassen. Die Kosten der Ersatzvornahme und die Abgeltung des nachgewiesenen Schadensersatzanspruchs trägt der AN. Das Recht des AG zum Vertragsrücktritt bleibt hiervon unberührt. Siehe dazu auch Punkt 12.

3. Vertreter des Auftraggebers - Projektleitung

Der AG behält sich das Recht vor, allenfalls eine Projektleitung mit der Überwachung aller Arbeiten und der Überprüfung der Rechnungen des AN zu beauftragen.

In einem solchen Fall wird der AN Weisungen der Projektleitung unbedingt Folge leisten. Die Projektleitung ist jedoch nicht berechtigt, wesentliche Änderungen der Ausführungsart zuzulassen oder Arbeiten, die Mehrkosten verursachen, anzuordnen. In diesen Fällen ist die Entscheidung der Geschäftsleitung des AG einzuholen. Der AN kann sich auf keine weitergehende oder anders lautende als die vorbeschriebene Vertretungsbefugnis berufen.

Mündliche und schriftliche Erklärungen an die Projektleitung gelten als mit Wirkung für den AG abgegeben. Soweit Schriftform erforderlich ist, gelten mündliche Erklärungen auch diesen gegenüber als nicht zugegangen.

4. Beauftragte Fachleute

Der AG behält sich zudem das Recht vor, jederzeit Dritte (Berater, Projektmanager, Ziviltechniker etc.) in die Planung und die Projektausführung einzubinden. Der AN nimmt dies ausdrücklich zur Kenntnis und erklärt sich zur Zusammenarbeit mit solchen vom AG namhaft gemachten Dritten bereit, wobei die jeweiligen Berater vom AG jedoch im Einvernehmen mit dem AN festzusetzen sind bzw. dem AN das Recht zusteht, solche vom AG vorgeschlagene Dritte in sachlich begründeten Fällen abzulehnen. Erfolgt die begründete Ablehnung nicht unverzüglich, gelten die vom AG eingesetzten Berater für die Dauer des Auftrags als akzeptiert. Insbesondere erklärt sich der AN bereit, alle notwendigen (auch zeitlichen) Abstimmungen mit dem AG und/oder solchen Dritten vornehmen zu wollen, um den optimalen Projektfortschritt zu gewährleisten.

5. Subunternehmer

Die Beziehung von Subunternehmern ist nur insoweit zulässig, als dies den Vorgaben eines allenfalls zu Grunde liegenden Vergabeverfahrens entspricht (insbesondere etwa keine „kritischen Leistungen“ iSd § 83 Abs 4 BVergG betroffen sind). Werden Teile der Leistung von Subunternehmern ausgeführt, hat der AN diese dem AG binnen 7 Tagen nach erfolgter Auftragserteilung, längstens aber 3 Werktage vor Leistungsbeginn, schriftlich zu benennen; dem entsprechend sind auch der Wechsel und das Ausscheiden eines Subunternehmers spätestens 3 Werktage vor Leistungsbeginn bekannt zu geben.

Der AG kann ihm bekannt gegebene Subunternehmer aus wichtigen Gründen ablehnen; dies hat er dem AN rechtzeitig bekannt zu geben. Wichtige Gründe sind insbesondere jene, die gemäß Punkt 11 und Punkt 22 zum Rücktritt berechtigen würden, sowie jene, die eine vereinbarungsgemäße und/oder fristgerechte und/oder störungsfreie Leistungserbringung infrage stellen, oder jene, die im Vertrag ausdrücklich angeführt sind.

Der AN verpflichtet sich, in allen Fällen der Zuziehung Dritter durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen dafür Sorge zu tragen, dass ein Anspruch dieser Dritten gegen den AG, aus welchen Gründen auch immer, ausgeschlossen ist. Soweit Ansprüche solcher Dritter gegenüber dem AG nicht wirksam ausgeschlossen wurden, wird der AN den AG in vollem Umfang gegen solche Ansprüche schad- und klaglos halten. Der AN ist sowohl für das Verhalten der von ihm eingesetzten Dritten wie auch für sein eigenes Verhalten verantwortlich.

Der AN verpflichtet sich, allen Personen, deren er sich zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag bedient, die Geheimhaltungsverpflichtung gemäß Punkt 10 sinngemäß aufzuerlegen. Beschäftigte des AN sind - auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden - im Rahmen des gesetzlich Zulässigen - zu einer entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten.

6. Wechsel eines Vertreters/Projektbeteiligten/Subunternehmers

Bei Wechsel eines Vertreters/Projektbeteiligten/Subunternehmers sind für diesen unverzüglich dem AG folgende Daten bekannt zu geben: Firma, Anschrift, E-Mail-Adresse, Name des Ansprechpartners. Dazu übermittelt der jeweilige Vertragsteil dem anderen die aktualisierte Liste der Vertreter und Projektbeteiligten.

7. Zusammenarbeit

Der AN verpflichtet sich, alle Leistungen im Einvernehmen mit dem AG und/oder von diesem namhaft gemachten Dritten zu erbringen und über Wunsch des AG dessen Beauftragte zu allen Verhandlungen beizuziehen.

Weiters wird der AN den AG darauf hinweisen, wenn am Projekt Beteiligte ihre Leistungen mangelhaft, verspätet oder sonst schlecht erbringen. Er wird alle zweckmäßigen Maßnahmen gegenüber den betroffenen Projektbeteiligten in Abstimmung mit dem AG ergreifen und - soweit der AG unmittelbar einschreiten muss - dem AG die geeignete Vorgangsweise vorschlagen. Bei allfälligen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem AN, Sonderfachleuten oder sonstigen Projektbeteiligten hat der AN unverzüglich - bei gleichzeitiger Vorlage eines Entscheidungsvorschlages - die Entscheidung des AG zu beantragen. Erteilt der AG dem AN Weisungen, so hat letzterer den AG auf etwaige nachteilige Folgen aufmerksam zu machen.

8. Auskunfts-/Prüf- und Warnpflicht

Der AN hat dem AG oder von diesem namhaft gemachten Dritten über die vertragsgegenständlichen Leistungen jederzeit kurzfristig und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen und Einsicht in alle das Projekt betreffenden Unterlagen, ausgenommen interne geschäftliche Aufzeichnungen, zu gewähren. Diese Verpflichtung besteht bis zum Ablauf von drei Jahren nach Annahme der gegenständlichen Schlussrechnung durch den AG.

Hat der AN Bedenken hinsichtlich des beauftragten Leistungsinhaltes und -umfanges, so hat er diese dem AG im Rahmen seiner Warn- und Aufklärungspflichten mitzuteilen. Erst nach vorheriger schriftlicher Anordnung der Leistung durch die Geschäftsleitung des AG wird der AN von seiner Haftung entbunden.

Auskünfte durch den AN an Dritte bedürfen der vorherigen Genehmigung des AG.

9. Vertretung der Interessen des AG

Der AN ist zur umfassenden Wahrung der Rechte und Interessen des AG - z. B. in technischer, rechtlicher wie auch in wirtschaftlicher Hinsicht - verpflichtet. Der AN hat den AG über alle für die Durchführung des Projektes relevanten Umstände mit der ihm obliegenden Sorgfalt zu beraten, gegebenenfalls entsprechende Empfehlungen zu erteilen, Handlungen/Maßnahmen u. Ä. zu veranlassen und sein Fachwissen im Hinblick auf eine technisch und wirtschaftlich einwandfreie Erbringung der Dienstleistung einzusetzen. Der AN wird die Interessen des AG wie seine eigenen wahrnehmen und wird alles tun und nichts unterlassen, was notwendig ist, um seine vertragsmäßigen Verpflichtungen zu erfüllen.

10. Geheimhaltung

Der AN verpflichtet sich, alle Unterlagen, Kenntnisse, Erfahrungen, Informationen oder sonstigen Tatsachen, die ihm durch die Zusammenarbeit mit dem AG bekannt werden, geheim zu halten und diese ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrags (z. B. erforderliche Offenlegung gegenüber Behörden, Lieferanten etc.) zu verwenden. Diese Geheimhaltungspflicht wirkt auch über das Ende der Vertragsbeziehung hinaus. Dieselbe Geheimhaltungsverpflichtung übernimmt der AN für alle (Teil-)Leistungen und (Teil-)Ergebnisse, die er im Rahmen dieses Vertrags erbringt bzw. erzielt. Ausnahmen von dieser Geheimhaltungsverpflichtung bedürfen der schriftlichen Erklärung des AG.

Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht nicht, soweit die jeweilige Tatsache nachweislich der Allgemeinheit zugänglich ist, dem Stand der Technik entspricht oder ohne Zutun des AN von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten bekannt gemacht wird.

11. Konkurrenzklausele/Unvereinbarkeit

Der AN darf als Vertragspartner des AG keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen, Hilfestellung bei wettbewerbsbeschränkenden Absprachen sowie das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen im Sinne des § 10 UWG bzw. des 22. Abschnittes des StGB durch den AN, seine leitenden Angestellten (gemäß § 36 Arbeitsverfassungsgesetz), Dienstnehmer oder durch Gesellschafter/Partner des AN sowie dessen/deren Personal mit bzw. an Unternehmen und/oder deren Dienstnehmer, die mit der Vorbereitung und/oder der Durchführung des Projektes befasst sind oder waren bzw. die im Zuge der vom AN zu erbringenden Leistungen

mit letzterem in rechtsgeschäftlichen Kontakt treten, berechtigen den AG zum Rücktritt vom Vertrag gemäß Punkt 22.

Der AN verpflichtet sich, gegenüber jenen leitenden Angestellten und Dienstnehmern, welche Vorteile versprechen oder gewähren, wettbewerbsbeschränkende Absprachen eingehen oder einzugehen versuchen bzw. welche sich Vorteile versprechen oder gewähren lassen, in Abstimmung mit dem AG die angemessenen dienstrechtlichen Konsequenzen (z. B. Verwarnung oder Entlassung) zur Anwendung zu bringen.

12. Leistungsänderungen

Sollte sich im Zuge der Erbringung der vertragsmäßigen Leistungen durch den AN die Notwendigkeit von Änderungen oder Spezifizierungen der vereinbarten/beauftragten Leistungen ergeben, so hat der AG das Recht, solche im Rahmen der gestellten Aufgaben unentgeltlich zu verlangen. Der AN hat alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die gewünschten Änderungen oder Spezifizierungen durchzuführen.

12.1 Mehr-/Minderleistungen infolge von Umplanungserfordernissen

Sollte sich durch erhebliche Umplanungen (z. B. wesentliche Änderungen der Nutzung, der Raumkubatur, der tragenden Struktur usw.) ein Mehraufwand an Arbeit ergeben, so ist zwischen den Vertragspartnern, insbesondere im Hinblick auf eine allfällige Vergütung der Mehrleistungen, das Einvernehmen herzustellen.

Der AG vergütet Mehrleistungen nur dann, wenn der AG vorweg schriftlich die Zustimmung zur Erbringung dieser Leistungen sowie die Kostenübernahme - nach vorheriger Bekanntgabe der Kosten durch den AN - ausdrücklich zugesagt hat, wobei diese Mehrleistungen auf Basis des Hauptvertrags anzubieten und abzurechnen sind. Der AN hat den AG unverzüglich und ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, wenn letzterer Leistungen beauftragen oder abrufen sollte, die tatsächlich - oder auch nur nach Meinung des AN - vergütungspflichtige Mehrleistungen sind.

12.2 Mehrleistungen infolge behördlicher Vorgaben

Mehrleistungen, die aufgrund von behördlichen Vorgaben (Baubescheid etc.) erforderlich werden, gelten nicht als vergütungspflichtige außervertragliche Leistungen. Streitigkeiten über (Teil-)Leistungen und/oder deren Vergütung berechtigen den AN nicht, die Leistungserbringung einzustellen.

12.3 Leistungen zur Erreichung des Leistungsziels

Leistungsziel ist der aus dem Vertrag objektiv ableitbare vom AG angestrebte Erfolg der Leistungen des AN.

Der AN hat auch Leistungen ohne gesondertes Entgelt auszuführen, die nicht ausdrücklich in den Vertragsbestandteilen angeführt sind, soweit diese zur vollständigen sach- und fachgemäßen Ausführung der vertraglichen Leistung unerlässlich sind, mit dieser in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder zur Erreichung des Leistungsziels erforderlich sind.

13. Urheberrechte/Werknutzungsrechte

Allfällige Unterlagen, welche vom AN im Rahmen des gegenständlichen Vertrags erstellt werden, gehen mit Übergabe in das Eigentum des AG über. Der AG erhält das zeitlich und räumlich uneingeschränkte Werknutzungsrecht an den aus dieser Beauftragung entstehenden Werken und ist insbesondere berechtigt, diese zu verändern und anderweitig zu verwerten. Nach Zustimmung des AG ist der AN berechtigt, von ihm erstellte Unterlagen zu veröffentlichen oder im Geschäftsverkehr darauf zu verweisen. Der AG wird eine vom AN vorgeschlagene Publikation jedoch nicht ohne triftigen Grund verweigern. In diesem Fall hat der AN die Verpflichtung, bei jeder solchen Veröffentlichung den AG ausdrücklich und im vollen Firmenwortlaut zusammen mit der Bezeichnung „Auftraggeber“ anzugeben. Darüber

hinaus ist durch den AG das druckreife Layout vor Veröffentlichung frei zu geben. In jedem Fall sichert der AN dem AG bei voller Schad- und Klagloshaltung zu, dass er über die gemäß dieser Bestimmung an den AG zu übertragenden Rechte frei und uneingeschränkt verfügen kann.

Der AG kann die in den vorigen Absätzen genannten Rechte frei an Dritte übertragen, ohne dass dadurch ein Entgeltsanspruch des AN entsteht.

Der AN hat Originalzeichnungen und -schriftstücke ordnungsgemäß (z. B. digital) für die Dauer von 7 Jahren ab Datum der Schlussrechnung zu verwahren. Der AG kann jederzeit deren Herausgabe verlangen, sofern sie der AN nicht zur Erbringung seiner Leistungen benötigt. In allen anderen Fällen hat der AN dem AG auf dessen Verlangen Vervielfältigungen der Unterlagen gegen Kostenersatz auszuhändigen. Die Aufbewahrungspflicht endet grundsätzlich 10 Jahre nach Abnahme der Leistungen, jedoch kann sich der AN während dieser Zeit durch Herausgabe der Unterlagen an den AG (Dokumentation) von seiner Verwahrungspflicht befreien.

Der AN kann die von ihm erstellten Dienstleistungen, dafür erstellte Modelle und Fotos nur nach Zustimmung des AG als Referenz verwenden. Das gilt auch für die Nennung des Auftraggebers zu Referenzzwecken.

Ein Zurückbehaltungsrecht des AN an solchen Unterlagen wird ausgeschlossen.

14. Werbung

Der AN ist berechtigt, nach Abstimmung mit dem AG über Art, Größe, Text und Aufstellungsort, Reklametafeln anzubringen.

15. Versicherung

Der AN hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung, mit Geltungsbereich für Österreich, zur Abdeckung des mit den vertragsgegenständlichen Arbeiten verbundenen Haftpflichtrisikos abzuschließen und diese bis zur endgültigen Übernahme seiner Leistungen aufrechtzuerhalten. Über Aufforderung des AG ist der aufrechte Bestand der Versicherungsdeckung durch Vorlage einer Kopie der Polizzae nachzuweisen. Die Versicherungssumme hat mindestens dem dreifachen Gesamthonorar je Haftungsfall zu entsprechen.

16. Preisbindung

Liegt dem Vertragsabschluss ein Vergabeverfahren zu Grunde, erfolgt die Beauftragung zu den Bedingungen gem Ausschreibungsunterlage.

Ist kein ordentliches Vergabeverfahren iSd BVergG durchgeführt worden, erfolgt die Beauftragung zu unveränderlichen Honorarsätzen und Abschlägen auf Projektdauer. Das vorstehend bestimmte Leistungsentgelt netto bleibt bis Abschluss des Auftrags unveränderlich, auch beim Eintreten von Änderungen der Preisgrundlagen und der Kalkulationsgrundlage (insbesondere Änderung der Kollektivvertragslöhne, der darauf entfallenden Steuern und Abgaben, sonstigen sozialen Aufwendungen, der Materialpreise und der Bezugspreise von Energie und sonstiger Versorgungsleistungen).

17. Rechnungs- und Zahlungsvereinbarung

17.1 Rechnungslegung

Der AN ist berechtigt, mit Leistung und Freigabe/Übernahme seiner jeweiligen (Teil-)Leistung entsprechend dem vereinbarten Leistungsplan und –termin(en) eine Teil-, Abschlags-, Regie- oder Schlussrechnung zu legen.

Alle Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. In jeder Rechnung ist der betreffende Auftrag entsprechend den Vorgaben des AG zu

bezeichnen. Jede Rechnung hat nachstehende Angaben zu enthalten: die exakte Bezeichnung (Firma) und Anschrift des AG, das Ausstellungsdatum, eine fortlaufende einmalig vergebene Rechnungsnummer, den Leistungszeitraum. Bei Vorliegen einer Umsatzsteuerpflicht zusätzlich: den anzuwendenden Steuersatz, den Steuerbetrag und die UID-Nummer des AG und des AN.

17.2 Rechnungsprüfung

Teil- oder Abschlagsrechnungen sowie Regierechnungen, welche nach Ansicht des AG einen nur geringen Prüfaufwand bedingen, werden innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Rechnung geprüft, ansonsten innerhalb von 30 Tagen (Kontrollvermerk).

Die vom AG vorgenommenen Korrekturen gelten seitens des AN als genehmigt, sofern dieser nicht binnen 14 Tagen ab deren Erhalt schriftlichen Einwand erhebt. Den AG trifft für nach Fristablauf geforderte Beträge keine Verpflichtung zur Entgeltzahlung.

Ist eine Rechnung so mangelhaft, dass der AG sie weder prüfen noch berichtigen kann, ist sie dem AN binnen 30 Tagen zur Verbesserung zurückzustellen und von diesem binnen 30 Tagen neu vorzulegen.

Fehlen nur einzelne Unterlagen und ist die Rechnung innerhalb der Zahlungsfrist uneingeschränkt prüfbar, wird der AG den AN sofort nach Feststellung der Unvollständigkeit der Unterlagen auffordern, die fehlenden Unterlagen innerhalb angemessener Frist nachzubringen. Der Eintritt der Fälligkeit der Rechnung wird dadurch gehemmt. Die Prüf- und Zahlungsfrist beginnt mit Eingang der ergänzten, vollständigen Unterlagen beim AG neu zu laufen.

17.3. Rechnungszahlung

Jeder überprüfte Rechnungsbetrag wird so zur Überweisung gebracht, dass er innerhalb von 30 Tagen netto oder innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto, jeweils gerechnet ab Bestätigung der Rechnung durch den AG (Kontrollvermerk), dem Konto des AN wertmäßig gutgeschrieben ist.

Werden Zahlungen nicht fristgerecht geleistet, gebühren für den offenen Betrag vom Ende der Zahlungsfrist an, sofern nichts anderes vereinbart ist, Zinsen in der Höhe von 9,2% Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Tag eines Kalenderhalbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

17.4 Änderung der Zahlungen und Zahlungstermine

Wird nachträglich eine abweichende Leistung beauftragt und ist damit eine Änderung des Leistungsentgelts (Teilzahlungen und Schlusszahlung) verbunden, sind die nachfolgenden Teiltermine und der Schlusstermin neu festzulegen.

18. Besprechungen und Behördenverhandlungen

18.1 Termine und Teilnehmer

Gemeinsame Besprechungstermine sind nach Erfordernis festzulegen. Vor Leistungsbeginn haben sich AG und AN auf eine regelmäßige Terminfolge (Jour fixe) zu verständigen. Darüber hinaus können der AG und der AN jederzeit aus wichtigem Grund gesonderte Besprechungstermine verlangen. Um allen Beteiligten eine zweckmäßige Terminplanung zu ermöglichen, sind diese Termine grundsätzlich immer 7 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Agenda schriftlich anzumelden. Behördliche Verhandlungstermine sind allen Projektbeteiligten unverzüglich bekannt zu geben. Die Teilnahme an diesen Terminen und der damit verbundene administrative Aufwand sind mit dem Leistungsentgelt abgegolten.

Der AG und der AN haben ausnahmslos bei allen wesentlichen Terminen teilzunehmen. Fach- und leistungsbezogen sind weiters entscheidungsbefugte Vertreter von den jeweiligen

Sonderfachleuten, BauKG und Subunternehmen einzuladen. Der AG nimmt dabei auf die jeweiligen Einzelfallumstände Bedacht.

Vertreter und Projektbeteiligte sind zur Teilnahme an diesen Besprechungen und Behördenverhandlungen berechtigt, sofern diese den betreffenden Fachbereich zum Gegenstand haben.

Versäumt der AN oder ein von ihm beauftragter Fachmann oder Subunternehmer unentschuldigt einen Besprechungstermin, für den seine Anwesenheit vereinbart oder erforderlich war, kann der AG eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von € 200 zzgl. USt. für die nachträgliche Einholung von erforderlichen Stellungnahmen oder die Nachholung des Termins verlangen.

18.2 Protokolle

Von allen Besprechungsterminen wird vom AN in standardisierter Form ein vollständiges Protokoll verfasst und an den AG übermittelt. Nach Abstimmung mit dem AG werden diese Protokolle an alle Projektbeteiligten in elektronischer Form an die ausgewiesenen E-Mail-Adressen versandt. Erhebt ein Projektbeteiligter nicht binnen 5 Arbeitstagen einen schriftlichen Einwand gegen das Protokoll, ist dessen Inhalt für ihn verbindlich.

19. Anfertigung von Unterlagen, Dokumentationen

Darunter fällt im Wesentlichen die Anfertigung von Beschreibungen, Unterlagen für die ausführenden Professionisten, Detailunterlagen und von sonstigen Unterlagen, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Projekt dienlich sind.

Jeder Fachplaner hat unmittelbar nach Projektfertigstellung eine lückenlose Dokumentation in 3-facher Ausfertigung (in Papierform und auf digitalem Datenträger in üblichen Datenformaten) an den AG so rechtzeitig abzugeben, dass die widmungsgerechte Inbetriebnahme und Funktionsaufnahme des Projektes zum vereinbarten Zeitpunkt gewährleistet ist.

20. Freigabe/Übergabe der Leistung

Es wird die förmliche Übernahme und Freigabe sämtlicher Teilleistungen durch den AG vereinbart. Bei einer förmlichen Übernahme hat der AN dem AG die Fertigstellung der Leistung ehestens schriftlich mitzuteilen und ihn zur Übernahme aufzufordern. Der AG bestimmt, wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, im Einvernehmen mit dem AN den Übernahmetermin.

21. Gewährleistung

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Gewährleistung und zum Schadensersatz.

22 Rücktritt vom Vertrag

22.1 Gründe für den Rücktritt

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären:

- 1) Bei Untergang der bereits erbrachten Leistung; der AN kann in diesem Fall nur dann den Rücktritt erklären, wenn der AG schriftlich auf seinen Erfüllungsanspruch verzichtet hat.
- 2) Wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen worden ist.
- 3) Wenn Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrags offensichtlich unmöglich machen, soweit der andere Vertragspartner diese zu vertreten hat.
- 4) Wenn der andere Vertragspartner
 - a) Handlungen gesetzt hat, um dem Vertragspartner in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmern nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen hat;

- b) unmittelbar oder mittelbar Organen des Vertragspartners, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Vertrags befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat.
- 5) Sobald sich herausstellt, dass durch eine Behinderung, die länger als 3 Monate dauert oder dauern wird, die Erbringung wesentlicher Leistungen nicht möglich ist. Jahreszeitlich bedingte bzw. vertraglich vorgesehene Unterbrechungen sind nicht zu berücksichtigen.
- 6) Der AG ist zum Rücktritt weiters berechtigt, wenn
- a) der AN mit der Gesamtleistung oder Teilleistungen gemäß Zeitplan in Verzug ist und nach Mahnung die vertragsgemäße Leistung nicht innerhalb der Nachfrist vollständig erbracht wird;
 - b) der AN sonstigen Verpflichtungen und Nebenleistungen aus dem Vertrag trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht nachkommt;
 - c) der AG die Änderung einzelner Auftragsbestimmungen oder der Leistung fordert und der AN dieser Änderung nicht zustimmt.

Die Berechtigung zum Rücktritt erlischt in den Fällen 1) bis 4) 30 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der andere Vertragspartner vom Vorliegen der zum Rücktritt berechtigenden Tatsachen Kenntnis erhalten hat. Im Fall 5) erlischt das Rücktrittsrecht bei Wegfall der Gründe für die Leistungsunterbrechung oder bei Wiederaufnahme der Arbeiten.

22.2 Form des Rücktritts

Der Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich per Einschreiben zu erklären.

22.3 Folgen des Rücktritts vom Vertrag

Alle vertragsgemäß erbrachten Leistungen sind zu übernehmen, in Rechnung zu stellen und abzugelten.

Der AN ist verpflichtet, unverzüglich alle Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, die für die Geltendmachung der Aus- oder Absonderungsrechte des AG hinsichtlich sämtlicher Unterlagen, beigelegter Geräte, Materialien und sonstiger Urkunden notwendig und/oder sinnvoll sind. Insbesondere ist der AN verpflichtet, dem AG die für den Eigentumsnachweis gegenüber Dritten notwendigen Belege und Unterlagen unverzüglich auszuhändigen.

Wenn die Umstände, die zum Rücktritt des AG geführt haben, aufseiten des AN liegen, ist dieser verpflichtet:

- 1) Die Mehrkosten, die durch die Vollendung der Leistung entstehen, dem AG zu ersetzen.
- 2) Auf Verlangen des AG den Leistungsort unverzüglich zu räumen. Kommt der AN der diesbezüglichen Aufforderung nicht nach, kann der AG die Räumung auf Kosten des AN durchführen oder durch Dritte durchführen lassen.

Streitfälle über die Leistungserbringung nach Punkt 12 berechtigen die Vertragspartner nicht, die ihnen obliegenden Leistungen einzustellen. Die Bestimmungen von Punkt 22 bleiben unberührt.

23. Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrags nach Vertragsschluss als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wird nach einvernehmlicher Einigung beider Vertragsteile diejenige rechtswirksame und praktisch durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung des Vertrags (Leistungsziel) am nächsten kommt, welche mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt wurde. Die vorstehenden

Bestimmungen gelten entsprechend auch für den Fall, dass der Vertrag keine rechtliche oder faktische Festlegung trifft, welche für die Abwicklung des Auftrags und insbesondere zur Erreichung des Leistungsziels erforderlich wird.

22. Sonstige Bestimmungen

Schriftliche oder mündliche Bedingungen, Vorbehalte und Erklärungen des AN werden nicht Bestandteil dieses Vertrags. Es bestehen keine wie immer gearteten Nebenabreden zu diesem Vertrag.

Erfüllungsort ist nach Projektverlauf der Geschäftssitz des AG und nach Abstimmung der Leistungsort der beauftragten Leistungen.

Jede Änderung dieses Vertrags und seiner Bestandteile bedarf ausnahmslos der Schriftform und der vorherigen Bestätigung durch den AG.

26. Gerichtsstand

Für den Fall, dass ein Vertragsteil ein ordentliches Gericht anruft, gilt St. Pölten für allfällige Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertrag als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

St. Pölten, 14.08.2017